

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Gotha

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 38 der Friedhofssatzung der Stadt Gotha vom 09.09.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Gotha in der jeweils gültigen Fassung werden von der Stadt Gotha Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für die Leistung oder Genehmigung nach dieser Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
 9. die nicht betreffend unter Ziffer 1 – 8 fallenden Erben.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller
 - c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
**Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle, des
Aufbahrungs-/Abschiedsraumes und der Trauerhalle**

- (1) Für die Benutzung der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag 7,00 Euro
 - b) Für die Aufbewahrung einer Urne ab dem 20. Tag 3,00 Euro
Die Aufbewahrung von Urnen für die Urnengemeinschaftsanlage sind davon ausgenommen
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Abschiedsraum werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Benutzung der Trauerhalle und Abschiedsraum inkl. Bestattungsordner und Benutzung des Harmoniums oder der Musikanlage (30 min.) 127,50 Euro
Jede weitere angefangene viertel Stunde 64,00 Euro
 - b) Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde 26,00 Euro

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichen-/Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab
 - 1. in einem Reihengrab 418,00 Euro
 - 2. in einem Wahlgrab
 - aa) Erstbestattung 418,00 Euro
 - bb) jede weitere Bestattung 418,00 Euro
 - b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren
 - 1. in einem Reihengrab 261,00 Euro
 - 2. in einem Wahlgrab
 - aa) Erstbestattung 261,00 Euro
 - bb) jede weitere Bestattung 261,00 Euro
- (2) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichen-/Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 52,50 Euro
 - b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 65,50 Euro
 - c) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 52,50 Euro
 - d) auf einer Urnengemeinschaftsanlage 35,50 Euro
 - e) Rasengrabstätte 52,50 Euro
 - f) Baumgrabstätte 52,50 Euro
 - g) in einer Grabstätte für Erdbestattung 65,50 Euro
- (3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gebührenfrei.
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ausgrabung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab 676,00 Euro
- b) Für die Ausgrabung einer Leiche unter 5 Jahren 513,50 Euro
- c) Für die Ausgrabung einer Aschurne 258,50 Euro

Bei Ausgrabung erfolgt keine Sargstellung.

§ 8
**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte
und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- a) Reihengrab zur Beisetzung einer Leiche unter 5 Jahren 496,50 Euro
 - b) Reihengrab zur Beisetzung einer Leiche vom 5. Lebensjahr 637,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden erhoben
- a) Urnenreihengrab 505,00 Euro
 - b) Rasengrab 1503,50 Euro
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätte 1422,00 Euro
 - d) Urnengemeinschaftsanlage 921,50 Euro

§ 9
**Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 1392,50 Euro
 - b) Für jede weitere Grabstelle je 1392,50 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte mit bis zu 4 Grabstellen 884,00 Euro
- (3) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte 1701,00 Euro
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 55,50 Euro
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 35,50 Euro
 - c) bei Baumgrabstätten und Jahr der Verlängerung 68,00 Euro

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Grabräumung werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Urnenreihengrab
Räumung des Grabsteines inkl. Sockel, evtl. Einfassung, Bewuchs sowie wieder Herrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat | 89,00 Euro |
| b) Urnenwahl-/Erdreihen- /einstelliges Erdwahlgrab
Räumung des Grabsteines inkl. Sockel, evtl. Einfassung, Bewuchs sowie wieder Herrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat | 118,50 Euro |
| c) zweistelliges Erdwahlgrab
Räumung des Grabsteines inkl. Sockel, evtl. Einfassung, Bewuchs sowie wieder Herrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat | 172,50 Euro |
| d) Baum- /Rasengrab
Räumung der Grabplatte, Wiederherrichtung der Grabstelle mit Mutterboden und Raseneinsaat | 43,50 Euro |

§ 11 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden auf Grundlage der Satzung der Stadt Gotha zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 12 Inkrafttreten

**Die Satzung trat am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft (Ausfertigungsdatum: 03.11.2014; Fundstelle: RHK 11/14) .
Gleichzeitig trat die Gebührensatzung vom 01.01.2011 mit allen Änderungen außer Kraft.**